

# STAATLICHER EXTREMISMUS

## Ein juristisches Gutachten unterstreicht die Verirrungen des Hamburger Verfassungsschutzes bei der Einstufung der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft (SWG)

Ein aufgeblasener „Kampf gegen rechts“, der desinformativ „rechts“ mit „rechtsextrem“ gleichsetzt, überrollt verstärkt die Berliner Republik, seitdem die Erfolglosigkeit der Ampel-Koalition immer offensichtlicher wird. Die „Neue Zürcher Zeitung“ aus der neutralen Schweiz titelte dazu trefflich, daß „der Ungeist des Bürgerkriegs“ hysterisch über Deutschland schwebt.

VON BERND KALLINA (BURSCHENSCHAFT DANUBIA MÜNCHEN)

Dabei wirken das rot-grüne Lager plus Teile der Merkel-Union, staatlich-finanzierte NGOs, maßgebliche Teile der Leitmedien sowie parteipolitisierte Verfassungsschutz-Behörden wohlorchestriert in einer Art „linker Volksfront“ zusammen. Diese „bunte Aktions-einheit“ – unter Einbeziehung der gewalttätigen Antifa – richtet sich gegen legale Oppositionsströmungen von patriotischen Organisationen und neuen Parteien im Mitte-Rechts-Segment.

Als frühes Beispiel der derzeitigen Radikalisierung des Anti-Rechts-Kampfes wurde die traditionsreiche „Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft“ (SWG), die sich seit über 60 Jahren der politischen Bildung aus konservativer und rechtsliberaler Sicht widmet,

nach der Bekanntmachung der Hamburger Innenbehörde bereits Mitte 2023 als angeblich „erwiesen rechtsextrem“ eingestuft. Die SWG hat auf einer Pressekonferenz am 18. Januar 2024 in Hamburg diese Einstufung als nicht nur ungerechtfertigt zurückgewiesen, sie geht auch auf dem Klageweg dagegen vor. Zeitgleich wurde ein juristisches Gutachten von Regierungsdirektor a.D. Josef Schußlburner vorgestellt, das keine Verteidigungsschrift pro SWG sein will. Die Ausführungen des früheren Staatsbeamten seien vielmehr „in gebotener Weise eine massive Kritik an einer staatlichen Behörde, die mit den Normalstandards einer westlichen Demokratie unvereinbar ist und deshalb als ‚extremistisch‘ eingestuft werden müßte“, so der Autor.

Dazu der SWG-Vorsitzende, Stephan Ehmke: „Offenbar befindet sich der linkspolitisch instrumentalisierte Geheimdienst der Hansestadt mit seiner Ausgrenzungsstrategie gegen oppositionelle Bürger auf den totalitären Spuren der untergegangenen DDR-Diktatur und ihrer SED-Staatspartei, die sich heute Die Linke nennt!“ Ehmke, der seit 2020 die SWG leitet, hebt hervor, daß es zu Zeiten der Teilung Deutschlands die bezahlten Handlanger der DDR-Staatsicherheit in Westdeutschland waren, die in Diskriminierungsabsicht die SWG mit deplazierten Vorwürfen überzogen und heute sei es vor allem das Machtinstrument der etablierten politischen Kräfte, der sogenannte „Verfassungsschutz“, wobei Verfahren und Methoden in die gleiche Richtung gingen.

Mit immer repressiveren Überwachungsmaßnahmen werden kritische Bürger durch staatliche Behörden in ihrer Meinungsfreiheit beschnitten.  
Foto: Pixabay/GreenCardShow

So beruhen die von der Hamburger Behörde gegen die SWG erhobenen Vorwürfe „ausschließlich auf willkürliche Auslegungen von Meinungsäußerungen in Schriften der SWG. So soll etwa mit dem Gebrauch des Wortes ‚Globalisten‘ ein antisemitisches Narrativ zum Vorschein getreten sein und Islamkritik wird als Menschenwürde-Verstoß ausgemacht, weil nicht hinreichend zwischen Islam und Islamismus unterschieden worden sei.“ Vor allem würde ein „Geschichtsrevisionismus“ seitens der Elb-Schlapphüte ausgemacht.

In Folge dieser verqueren Logik dürfe dann der Vertrag von Versailles nicht mehr als „Diktat“ bezeichnet werden, wobei nicht erkennbar sei, inwiefern hier eine Verfassungsgefährdung vorliege. Ehmke: „Derartige Vorwürfe sind abwegig, sie haben mit rechtlichen Kategorien nichts mehr zu tun, sondern sind als staatsideologisch einzustufen.“

#### **DAS LÜTH-URTEIL ZUR MEINUNGSFREIHEIT: „ABWEHRRECHTE GEGEN DEN STAAT“**

Der SWG-Vorsitzende verweist in diesem Zusammenhang auch auf das berühmte Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 1958. Dort seien die Grundrechte unserer Verfassung in erster Linie als „Abwehrrechte gegen den Staat“, also als Bollwerke gegen den Machtmißbrauch, gewertet worden. Das höchste deutsche Gericht im O-Ton:

„Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (...). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85 ff., 205). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt (...).“

Zusammenfassend stellt Ehmke fest: „Das eigentliche Angriffsobjekt ist daher gar nicht die SWG, sondern es sind die Grundrechte unserer Verfassung, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und damit der Kern der Demokratie selbst!“

Vertiefend und mit der präzisen Waffe juristischer Argumente stellt Regierungsdirektor a.D. Josef Schüßlburner sein Gutachten über den „Gedankenpolizeilichen Verfassungsschutz-Extremismus in Hamburg“ vor. Er bemängelt „die groteske Bedeutung des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes“. Im Vergleich zu normalen westlichen Demokratien sei es nämlich nicht üblich, so Schüßlburner unter Verweis auf Kritik linksliberaler Autoren, „Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien – obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten – als ‚extremistisch‘ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen.“

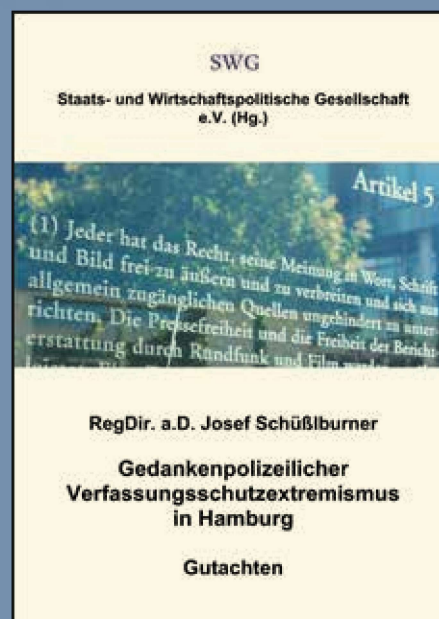
Fatal sei hierbei außerdem, daß ausgerechnet ausgrenzende Behördenbewertungen „als nicht hinterfragbare Glaubenswahrheiten von den Leitmedien völlig unkritisch akzeptiert und ohne jede Skepsis als Tatsachen kolportiert werden.“ Wo ist da die umfassende Recherche unserer etablierten Journalistenklasse fragt Schüßlburner: Wo bleibt das frühere so häufig geforderte „kritische Hinterfragen“ des in den Massenmedien fest etablierten Alt-68er-Personals, das einst gegen den sogenannten „Radikalenerlaß“ agitierte, der ihnen nunmehr gegen rechts nicht radikal genug zu sein scheint?

#### **WANN WIRD DEUTSCHLAND ENDLICH EINE NORMALE DEMOKRATIE DES WESTENS?**

In Reaktion auf die undemokratische Ausgrenzungsaktion der Hamburger Behörde sei für die SWG daher eine rechtspolitische Bewertung des sogenannten Verfassungsschutzes nach den Standards einer „liberalen Demokratie des Westens“ dringend notwen-

#### **DAS IM ARTIKEL REFERENZIERTE GUTACHTEN IST AUF DER NETZSEITE DER SWG ABRUFBAR:**

<https://www.swg-mobil.de/gedankenpolizeilicher-verfassungsschutzextremismus-in-Hamburg/>



*In einem umfangreichen Gutachten, das ausdrücklich nicht zur Rechtfertigung der eigenen Positionen dienen soll, legt die SWG die Absurdität der vom Verfassungsschutz erhobenen Vorwürfe dar.*

Foto: SWG



*Der Jurist und ehemalige  
Regierungsdirektor Josef  
Schüßlburner kritisiert  
in seinem Gutachten die  
Nachzensur, die in der BRD  
gegenüber mißliebigen  
Äußerungen und Publikatio-  
nen angewandt wird.*

*Foto: Privat*

dig, so der Terminus des Bundesverfassungsgerichts zur Abgrenzung der bundesdeutschen mit Parteiverbot verbundenen Demokratiekonzeption gegenüber ‚normalen Demokratien‘ (BVerfGE 5, 85, 135).

Diese bundesdeutsche Abweichung von den Normalstandards westlicher Demokratien käme in dramatischer Weise beim Vorgehen des Hamburger Verfassungsschutzes gegen die SWG zum Ausdruck. Der SWG würden keine rechtswidrigen Verhaltensweisen zum Vorwurf gemacht, sondern ausschließlich Meinungsbekundungen. Bei diesen wiederum werde der SWG nicht einmal eine Kritik am Grundgesetz vorgeworfen, so Schüßlburner, sondern, „es wird

behördlich unterstellt, daß etwa eine bestimmte Geschichtsauffassung bezüglich der Ursachen des Zweiten Weltkriegs die Verfassung gefährden würde. Und dann sogar erwiesenermaßen!“

Auch werde der Bildungsinstitution SWG amtlich vorgeworfen, „Gedankengut“ zu verbreiten, „Ideologie“ in die Mitte der Gesellschaft zu tragen und auf einem bestimmten „Sprachgebrauch“ zurückzugreifen wie etwa „Islamisierung“, „Merkeljustiz“, „Parteienkartell“ oder „Umvolkung“, womit ein bekannter „Duktus“ zum Ausdruck komme. Des Weiteren werde eine „größere Nähe zu (...) einer Weltanschauung“ festgestellt, womit dann auch ein bestimmtes „politisches Weltbild“ vorliege. Damit

wiederum trage die SWG dazu bei, „das politische Klima in ihrem Sinne zu beeinflussen und zu prägen“.

Dazu der Verfassungsschutz-Experte Schüßlburner: „Gemessen an den Standards normaler Demokratien, auf die ich immer wieder als Orientierungspunkt hinweise, müssen derartige Vorwürfe als rechtlich absurd eingestuft werden! Als ob es Aufgabe einer Behörde in einem zur weltanschaulichen Neutralität verpflichteten Rechtsstaat sein kann, amtlich Bürgern die Nähe zu einer Weltanschauung vorzuwerfen. Eine Verfassungsgefährdung ist nicht im Entferntesten zu erkennen und diese Gefährdung oder gar Verletzung der Verfassung wird auch nicht dadurch bewiesen, daß

*Der Vorsitzende der SWG  
kritisiert den Eingriff des  
Hamburger Verfassungsschutzes in die Freiheit  
von Regierungspositionen  
abweichender Meinungen  
aufs Schärfste.*

*Foto: SWG*



## AUTOREN UND REFERENTEN DER SWG (AUSZUG)

Dr. Helmut Allardt (deutscher Botschafter in Moskau), Gualterio F. Ahrens (Botschafter von Argentinien), Horst Gröppler (deutscher Botschafter in Moskau), Professor Arnulf Baring (FU-Berlin), Dr. Martin Blank (Deutsch-Atlantische Gesellschaft), Professor Johann Braun (Universität Passau), Professor Hellmut Diwald (Universität Erlangen), Dieter Farwick (Brigade-General), Dr. Hans Filbinger (Ministerpräsident Baden-Württemberg), Professor Wilhelm Hankel (Wirtschaftswissenschaftler), Imad Karim (Drehbuchautor, Fernsehjournalist), Botho Kirsch (Deutsche Welle), Dr. Silvius Magnago (Landeshauptmann von Südtirol), Professor Ernst Nolte (Historiker), Rainer Ortleb (Bundesbildungsminister, FDP), Klaus-Rainer Röhl (Gründer der Zeitschrift „Konkret“, Publizist), Dr. Helmut Roewer (Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz in Thüringen), Professor Karl-Albrecht Schachtschneider (Staatsrechtler), Professor Erwin K. Scheuch (Universität Köln), Professor Franz W. Seidler (Bundeswehr-Universität München), Alexander von Stahl (Generalbundesanwalt), Rolf Stolz (Gründungsmitglieder der Grünen in Deutschland), Peter Streichan (Generalsekretär des „Seeheimer Kreises“ in der SPD), Dr. Wolfgang Thüne (ZDF-Meteorologe), Dr. Franz Uhle-Wettler (Generalleutnant), Willy Wimmer (Parlamentarischer Staatssekretär, CDU), Professor Alfred de Zayas (Historiker, UN-Beamter und Experte des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung), Dr. Fritz Zimmermann (Bundesinnenminister, CSU).

rechtmäßig geäußerte Meinungsbezeugungen amtlich mit dem gesetzlich nicht vorgesehenen Begriffsschrott ‚rechtsextremistisch‘ versehen werden.“

Nicht zuletzt habe auch das Bundesverfassungsgericht erkannt: „Ob eine Position als rechtsextremistisch möglicherweise in Abgrenzung zu ‚rechtsradikal‘ oder ‚rechtsreaktionär‘ einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschafts- wissenschaftlichen Auseinandersetzung (Rn. 20 des Beschlusses vom 8. Dezember 2010 – 1 BvR 1106/08 –). Es geht damit beim Vorwurf „rechtsextrem“ um Politik und nicht um Recht.“

### DIE RECHTSWIDRIGE ZENSUR IN FORM VON NACH-ZENSUR

Eine derartige amtliche Vorgehensweise, wie in Hamburg durch die Innenbehörde praktiziert, muß als Zensur bezeichnet werden, so der Gutachter. Dabei gehe es zwar nicht um die eindeutig vom Grundgesetz verbotene sogenannte Vorzensur, aber diese behördliche Vorgehensweise stelle eine Nachzensur dar, die im Ergebnis aufgrund der damit verbundenen Sanktionsfolgen die Wirkung der explizit verbotenen Vorzensur herbeiführe, nämlich „staatliche Ideenunterdrückung“! Doch amtliche Ideenunterdrückung sei mit dem Freiheitsversprechen einer demokratischen Staatsform nicht vereinbar, so die klare Wertung von Schüßlburner.

## DAS SELBSTVERSTÄNDNIS DER SWG

„Die SWG vertritt die Ansicht, daß eine plurale freiheitliche Gesellschaft nur funktionieren kann, wenn neben einem linken Flügel und einer linken Mitte auch über einen demokratischen rechten Flügel verfügt, wie überall bei unseren europäischen Nachbarn. Die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft (SWG) versteht sich als Teil dieser demokratischen – sei sie konservativ, sei sie nationalliberal – Rechten.“

Das Resümee des Juristen fällt eindeutig aus: Die Vorhaltungen des sogenannten Verfassungsschutzes gegen die SWG sind nicht nur rechtlich abwegig, sondern als „rechtswidrig“ einzustufen. Zumindest nach den Maßstäben einer „normalen“ Demokratie. Schüßlburner wörtlich: „Es liegt mit den Vorwürfen des Landesamtes für Verfassungsschutz ein Staatshandeln vor, das nach der üblichen Staatsterminologie selbst als ‚extremistisch‘ zu kennzeichnen ist, weil es sich gegen den politischen Pluralismus richtet. Also gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, wozu Mehrpar-

teienprinzip und kommunikative Grundrechte zählen.“

Diesen amtlichen Extremismus gelte es zu überwinden: „Im Interesse von Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat, ausgedrückt durch eine unverbrüchliche und staatlich nicht delegitimierte Ausübung von Meinungsfreiheit und rechtmäßiger politischer Opposition. Damit wird dem maßgeblichen Vereinsziel der SWG gedient, nämlich Sicherung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, womit eine freie Gesellschaft gemeint ist“, so Schüßlburner bilanzierend. ■